Infosammlung für Einsatzstellen und Freiwillige

# Bundesfreiwilligendienst : im Sport









# Bundesfreiwilligendienst im Sport

# Infosammlung von A bis Z für Einsatzstellen und Freiwillige

Zusammengefasst von Dr. Jaana Eichhorn, Deutsche Sportjugend. Fehler sind möglich, die Aussagen sind nicht rechtsverbindlich und stellen auch keine Rechtsberatung dar.









## Impressum

#### Herausgeber / Bezug über:

Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V. E-Mail: info@dsj.de www.dsj.de/publikationen

#### Autorin:

Dr. Jaana Eichhorn

#### Mitarbeit/Redaktion:

Jörg Becker, Oliver Kauer-Berk, Alexander Strohmayer

#### Gestaltung und Illustration:

Thomas Hagel [Grafikstudio], Mönchberg

#### Druck

Druckerei Pollinger, Frankfurt am Main

#### Marketing/Vertrieb:

Jörg Becker

#### Förderhinweis:

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

#### Auflage:

1. Auflage – August 2012

#### Copyright:

© Deutsche Sportjugend (dsj) Frankfurt am Main, August 2012

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Deutschen Sportjugendist es nicht gestattet, den Inhalt dieser Broschüre oder Teile daraus auf foto-, drucktechnischem oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen.

## A

#### Alter

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) steht Männern und Frauen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht offen. Das Schulpflichtgesetz in den jeweiligen Bundesländern muss beachtet werden.

#### Altersteilzeit

Für versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz sowie für Beamtinnen und Beamte im Bundesdienst, die sich in Altersteilzeit befinden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen Bundesfreiwilligendienst zu leisten. Vor Abschluss einer Vereinbarung über die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes ist die Zustimmung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn einzuholen.

## Anerkennung der Einsatzstellen

Grundsätzlich sind alle Einsatzstellen, die bislang im Zivildienst im Sport oder im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) / Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) im Sport anerkannt werden konnten, auch potenzielle Einsatzstellen für den Bundesfreiwilligendienst im Sport.

Bis zum 01.04.2011 anerkannte Dienststellen des Zivildienstes wurden automatisch per Gesetz mit allen Zivildienstplätzen als Einsatzstellen und Einsatzplätze Bundesfreiwilligendienstes anerkannt. Eine Registrierung ist nicht notwendig. Platzzahlerhöhungen sind wie bisher unkompliziert über das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) möglich.

Einrichtungen, die bisher nicht als Zivildienststellen anerkannt waren, können sich als Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes anerkennen lassen. Dabei wird jeder einzelne Platz anerkannt, also nicht nur die Einrichtung als solche. Formulare sind über die zuständigen Träger zu erhalten.

In Einzelfällen lassen sich Einsatzstellen ohne Rücksprache mit dem Träger anerkennen. Im Regelfall haben diese Einsatzstellen angekreuzt, dass sie zum Zuständigkeitsbereich des DOSB gehören, sich aber direkt an das BAFzA gewandt. Zum Teil sind Einsatzstellen, die deutlich "Sportvereine" sind, der Zentralstelle (ZS) vom BAFzA zugeordnet worden. Die Zentralstelle ordnet diese Einsatzstellen Trägern zu, d.h. sie informiert den (zumeist regional) zuständigen Träger. Dieser nimmt mit der Einsatzstelle Kontakt auf. Ist diese mit den Konditionen des Trägers einverstanden und ordnet sich diesem zu, muss sie die Zuschüsse an ZS bzw. Träger abtreten; die entsprechenden Formulare werden an die ZS gesendet.

Aufgrund der hohen Zahl von Anträgen auf Neuanerkennung als Einsatzstelle konnte durch das BAFzA nur eine überschlägige Prüfung der Anträge stattfinden. Dies hatte zur Folge, dass die Einsatzstellen vorläufig und befristet anerkannt wurden. Mittlerweile wurden alle betroffenen Einsatzstellen entfristet. Die Vorläufigkeit der Anerkennung bleibt weiterhin bestehen. Ein Zeitpunkt für eine spätere Prüfung einer dauerhaften Anerkennung ist zurzeit noch nicht absehbar.

## **Anleitung**

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Arbeitsalltag und den Ausbildungs- und Berufsweg. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teamberatungen.

## Arbeitslosengeld

Wer zwölf Monate einen Bundesfreiwilligendienst leistet, hat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Während des Bundesfreiwilligendienstes zahlt die Einsatzstelle mit den Sozialabgaben auch in die Arbeitslosenversicherung ein.

## Arbeitslosengeld I-Empfänger/-innen im BFD

Bei ALG I steht die schnelle Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund, und die hat aus Sicht aller Beteiligten Vorrang vor einem Freiwilligendienst. Erst nach längerer Arbeitslosigkeit und damit verknüpftem Bezug von ALG II dürfte die Einschätzung zulässig sein, dass einstweilen eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt unwahrscheinlich ist und daher eine Freistellung von der Arbeitsplatzsuche für einen Freiwilligendienst vertretbar ist. In Sonderfällen ("Frührente auf Kosten des Arbeitsamtes" etc.) gelten die allgemeinen Anrechnungsregeln für ALG I, über die jede Arbeitsagentur Auskunft geben kann.

## Arbeitslosengeld II-Empfänger/-innen im BFD

ALG II-Empfängerinnen und Empfänger können grundsätzlich am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende - sog. Arbeitslosengeld II - dies nicht grundsätzlich ausschließt. Entsprechend der Handhabung beim bereits bestehenden Jugendfreiwilligendienst (FSJ/FÖJ) gilt vom Taschengeld, das ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin am Bundesfreiwilligendienst ein Betrag in Höhe von 175 Euro nicht als zu berücksichtigende Einnahme erhält (§ 1 Absatz 1 Nummer 13 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung = ALG II-V-E). Dieser Betrag soll somit nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, dass mit dieser Regelung die Motivation von ALG-II-Bezieher/-innen, an einem Bundesfreiwilligendienst teilzunehmen, gestärkt werden soll.

Wegen dieser vom Gesetz vorgesehenen Gleichbehandlung beider Freiwilligendienste ist zudem die Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst wie beim Jugendfreiwilligendienst als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II), sodass eine Bezieherin oder ein Bezieher von Arbeitslosengeld II, die/der am Bundesfreiwilligendienst teilnimmt, in dieser Zeit nicht verpflichtet ist, eine Arbeit aufzunehmen.

#### Arbeitsmarktneutralität

Der Bundesfreiwilligendienst wird arbeitsmarktneutral ausgestaltet. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte.

Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt.

## Arbeitsmedizinische Untersuchung

Von der Einsatzstelle sind die ggf. notwendigen ärztlichen Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen zu veranlassen und die hierfür entstehenden Kosten zu übernehmen.

#### Arbeitsschutz

Obwohl das Verhältnis zwischen den Freiwilligen und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz.

## Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

=> Krankheitsfall

## Ausländische Freiwillige

Auch Ausländer/-innen können am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel) darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz. Nach § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz ist dies der Fall, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (wie z. B. Wohngeld) bestreiten kann. Die Bezuschussung des Bundesfreiwilligendienstes durch den Bund ist kein Hinderungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Freiwilligen aus dem Ausland kann grundsätzlich auch speziell für die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst eine Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

=> Visumspflicht

#### Auslandsdienste

Der Bundesfreiwilligendienst wird im Inland absolviert. Für deutsche Freiwillige, die einen Freiwilligendienst im Ausland leisten möchten, steht der speziell dafür ausgestaltete Internationale Jugendfreiwilligendienst (IJFD) zur Verfügung. Der wichtigste Unterschied zum BFD sind die Versicherungen (z.B. notwendige Auslandskrankenversicherung).

## Aussetzung des Zivildienstes

Nach dem 30. Juni 2011 kann niemand mehr den Zivildienst (ZD) antreten.

#### Ausweise

Alle im Dienst befindlichen Freiwilligen erhalten ihren Ausweis an ihre Privatadresse übersandt. Der Bundesfreiwilligendienstausweis soll es ihnen erleichtern, Vergünstigungen wie Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr, im Museum oder im Theater auch tatsächlich zu erhalten. Der Ausweis selbst gibt keinen Anspruch auf Vergünstigungen. Er dient lediglich dem Nachweis über die Teilnahme am Freiwilligendienst. Welche Altersgruppen im Einzelfall Vergünstigungen erhalten, entscheiden diejenigen, die die Vergünstigungen anbieten. Es ist darum von den Freiwilligen im Einzelfall bei den Veranstaltern und (kulturellen) Einrichtungen zu erfragen, ob auch ihre Altersgruppe erfasst ist. Was Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr angeht, so bestimmt § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusglV), der auf den BFD entsprechend anzuwenden ist, dass Ausbildungsverkehr die Beförderung von Teilnehmern/-innen am BFD (ungeachtet ihres Alters) einschließt.



## BAföG (Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Voraussetzung für eine Förderung nach dem BAföG ist zunächst, dass das Studium in Vollzeit betrieben wird; Teilzeitstudiengänge werden nicht gefördert. Des Weiteren darf der Studierende grundsätzlich bei Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Da es sich bei den Bezügen (Taschengeld und Geldersatzleistungen) aus dem Bundesfreiwilligendienst nach der vorliegenden Beurteilung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) um positive Einkünfte im Sinne des § 2 EStG handelt, werden diese gemäß § 21 BAföG auf den BAföG-Bedarf angerechnet, wobei für den Auszubildenden selbst

gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 1BAföG ein monatlicher Freibetrag von zur Zeit 255,- Euro gewährt wird. Der Freibetrag von 255,- Euro bezieht sich auf die positiven Einkünfte nach Abzug folgender Beträge:

- Pauschale für die zu leistende Einkommen- und Kirchensteuer nach Tz 21.1.31 BAföGVwV,
- Werbungskostenpauschbetrages gemäß § 9a EStG (z.Zt. 76,67 Euro pro Monat),
- Sozialpauschale gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 BAföG (z.Zt.. 21,3 %).

## Berufsschulpflicht

Eine Befreiung minderjähriger Freiwilliger von der Berufsschulpflicht ist – analog zum FSJ – grundsätzlich möglich, eine bundesweite Regelung besteht aber derzeit noch nicht.

## Bescheinigung

Die Einsatzstelle stellt den Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über die Teilnahme aus (siehe auch Zeugnis). Die Träger werden gebeten, den Freiwilligen den Antritt des Dienstes zu bescheinigen.

#### Betriebsrat

Es ist davon auszugehen, dass jede Einstellung eines/einer BFD-Freiwilligen eine personelle Maßnahme nach § 99 BetrVG darstellt.

## Bewerbung

Wer sich für den Bundesfreiwilligendienst bewerben möchte, wendet sich an eine anerkannte Einsatzstelle oder einen Träger. Diese informieren über die verschiedenen Einsatzbereiche und sind insgesamt für den Bewerbungsprozess zuständig. Die Bewerbungsfristen für die Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst sind nicht bei allen Trägern gleich. Es ist deshalb empfehlenswert, sich frühzeitig an die jeweiligen Einsatzstellen und/oder Träger zu wenden.

## Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Der Bund wird bei der Durchführung des BFD durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vertreten, das ehemalige Bundesamt für den Zivildienst.

Das Bundesamt betreibt die Internetseite www.bundesfreiwilligendienst.de

## Bildungstage

Der Gesetzgeber schreibt für den Bundesfreiwilligendienst die Teilnahme an Seminaren vor. Insgesamt sind während eines zwölfmonatigen Bundesfreiwilligendienstes 25 Seminartage verpflichtend. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Freiwillige, die älter als 27 Jahre sind, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Als angemessen wird in der Regel mindestens ein Tag pro Monat angesehen.



#### Datenschutz

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen personenbezogene Daten, die Bestandteil der Vereinbarung sind (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BFDG), erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des BFD-Gesetz erforderlich ist.

## Dauer und Anrechnung von BFD, FSJ und Zivildienst

Nach § 3(2) BFDG dürfen bis zum 27. Lebensjahr insgesamt 18 Monate FSJ und/oder BFD abgeleistet werden; die Dienste werden aufeinander angerechnet. Im pädagogisch begründeten Ausnahmefall ist eine Dienstlänge von 24 Monaten möglich. Der Zivildienst wird dabei nicht angerechnet. Nach dem 27. Lebensjahr müssen zwischen jedem Ableisten der Dienste (bis maximal 18 Monate) fünf Jahre liegen.

E

## Einsatzbereiche

Der BFD findet in gemeinwohlorientierten Einsatzfeldern statt, bevorzugt bei Verbänden und Vereinen. Die Einsatzbereiche der neuen BFDler/-innen können und sollen sowohl die des Zivildienstes als auch verbandsspezifische Aufgaben umfassen. Während der Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Sport im FSJ weiterhin im Mittelpunkt steht, konzentrieren sich die Aufgabenfelder im BFD auf folgende Profile:

- 1. Projekt- und Veranstaltungsmanagement im Sportverein und Sportverband
- 2. Sportartspezifische Tätigkeiten ("Kinder- und Jugendsport")
- 3. Arbeit mit besonderen Zielgruppen im Sport
- 4. Sporträume (u.a. handwerkliche und gärtnerische Tätigkeiten)
- 5. Umwelt und Naturschutz im Sport
- 6. Spitzensport

F

#### Fachhochschulreife u.ä.

Ob ein BFD als Praktikum für das Fachabitur bzw. die Fachhochschulreife anerkannt wird, kann nur vom jeweiligen Bundesland (zumeist: Schulbehörde) entschieden werden. Es ist allen Freiwilligen zu empfehlen, konkret mit Angabe der Tätigkeit vorab schriftlich nachzufragen. Wird die Fachhochschulreife durch den Wohnort anerkannt, gilt sie unweigerlich in allen Bundesländern.

## Finanzielle Förderung

Im Bundesfreiwilligendienst wird für jede Freiwillige, für jeden Freiwilligen ein Zuschuss für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt, der sich nach dem Alter der Freiwilligen richtet. Zudem wird die pädagogische Begleitung der Freiwilligen gefördert. Informationen über die konkreten Kosten, die auf die Einsatzstellen zukommen, geben die BFD-Träger.

## Führungszeugnis

Im Jahr 2010 ist ein sog. erweitertes Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten eingeführt worden, das dem Arbeitgeber in weit größerem Umfang als bisher ermöglicht, Auskünfte darüber zu erhalten, ob Stellenbewerber wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind.

Grundsätzlich werden Erstverurteilungen nur dann in ein polizeiliches Führungszeugnis übernommen, wenn das Strafmaß 90 Tagessätze oder drei Monate Freiheitsstrafe übersteigt. Abweichend davon wurden jedoch, auch nach bisher geltendem Recht schon alle Verurteilungen – unabhängig vom Strafmaß – wegen bestimmter schwerer Sexualstraftaten nach den §§ 174 bis 180 und § 182 StGB aufgenommen. Für das erweiterte Führungszeugnis wird dieser Kata-

log um weitere kinder- und jugendschutzrelevante Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB erweitert. Künftig wird daher auch beispielsweise eine Verurteilung zu 60 Tagessätzen wegen Verbreitung von Kinderpornographie oder Exhibitionismus im erweiterten Führungszeugnis erscheinen. Bislang erhielt der Arbeitgeber von einer solchen Verurteilung durch ein Führungszeugnis keine Kenntnis.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach dem neuen § 72a KJHG (Tätigkeitsausschluss) dort notwendig, wo Träger der Jugendhilfe Personen für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen oder vermitteln. Welche Regelung für Freiwillige im BFD gilt, vereinbart der öffentliche Träger der Jugendhilfe mit den freien Trägern und ist deshalb von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Einsatzstellen können darüber hinaus weitere eigene Festlegungen im Rahmen ihres Präventionskonzeptes treffen, die zu berücksichtigen sind.

Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes und der Jugendfreiwilligendienste sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Bei der Beantragung des Führungszeugnisses muss dazu ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden. Die Meldebehörde darf in diesem Fall keine Gebühr erheben, sondern muss die Entscheidung des allein zuständigen Bundesamtes für Justiz abwarten, an das der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zur Entscheidung weiterzuleiten ist. Als Nachweis für die ehrenamtliche Tätigkeit, zu der auch der BFD, das FSJ und das FÖJ zählen, ist eine entsprechende Bescheinigung der Einsatzstelle vorzulegen und dies auch als Begründung des besonderen Verwendungszwecks anzugeben.

G

## Generationsübergreifender Bundesfreiwilligendienst

Das BFD-Gesetz erlaubt die Weiterführung des Generationsübergreifenden Freiwilligendienstes (GÜF) im Sport. Während für Menschen unter 27 eine Vollzeittätigkeit verpflichtend ist, können "Ältere" den BFD auch mit reduzierter Stundenzahl, die jedoch über 20 Stunden pro Woche liegen muss, leisten (Minimum: 20,1 Stunden). Und während für Menschen unter 27 die Teilnahme an 25 Seminartagen verpflichtend ist, nehmen "Ältere" an den Seminaren nur "in angemessenem Umfang" teil. Als angemessen gilt in der Regel mindestens ein Tag pro Monat.

#### Gesetz

Der vollständige Text des BFDG kann unter http://www.gesetze-im-internet.de/bfdg/BJNR068710011.html abgerufen werden.

## Grundzüge des Bundesfreiwilligendienstes

Der Bundesfreiwilligendienst steht Männern und Frauen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht offen. Wie bei den Jugendfreiwilligendiensten dauert der Einsatz in der Regel zwölf, mindestens sechs und höchstens 18, im begründeten Ausnahmefall auch 24 Monate. Der Bundesfreiwilligendienst ist grundsätzlich vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung zu leisten. Sofern die Freiwilligen älter als 27 Jahre sind, ist der BFD auch Teilzeit von mehr als 20 Wochenstunden möglich. Wie der Zivildienst und das FSJ wird auch der Bundesfreiwilligendienst arbeitsmarktneutral ausgestaltet. Er führt nicht zu einer Verdrängung oder einem Ersatz regulärer Arbeitskräfte, sondern beinhaltet allein unterstützende Tätigkeiten. Die Freiwilligen werden gesetzlich sozialversichert. Das Taschengeld hat in Ost und West eine einheitliche Obergrenze. Es wird wie in FSJ und FÖJ nicht vorgegeben, sondern frei mit den Trägern vereinbart.



## Haftung für Sachschäden auf dem Weg ins Bildungszentrum

In den Fällen, in denen ein/-e BFD-Freiwillige/-r mit dem Privatwagen zum Bildungszentrum fährt und durch einen Unfall einen Schaden an ihrer/seiner Person erleidet, ist sie/er über die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) versichert. Wenn sie/er einen Schaden am eigenen Fahrzeug erleidet, greift die gesetzliche Unfallversicherung nicht (Ausnahme: Sachschäden im Zuge einer Hilfeleistung). Zudem haften weder der Bund noch die Einsatzstelle, d.h. es haftet ausschließlich die/der Freiwillige selbst. Zwar sind Erstanreise und Rückfahrt Dienstreisen, die Nutzung des privateigenen Fahrzeugs ist aber nicht vorgeschrieben. Alternativ können An- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, im Einzelfall ggf. auch mit Dienstfahrzeugen der Einsatzstellen erfolgen.

#### Internet

Informationen zu den Freiwilligendiensten im Sport finden sich unter

www.freiwilligendienste-im-sport.de

Allgemeine Informationen zum Bundesfreiwilligendienst hat der Bund bereitgestellt unter

www.bundesfreiwilligendienst.de



## Kindergeld

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Bundesfreiwilligendienst oder ein FSJ/FÖJ ableisten, können Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder erhalten.

#### Krankheitsfall

Der/die Freiwillige ist dazu verpflichtet, am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit die Einsatzstelle über eine Krankheit und die voraussichtliche Abwesenheitsdauer zu informieren (§ 5 Abs.1 Satz 1 EFZG). Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, muss der/die Freiwillige außerdem eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens am nächsten Arbeitstag vorlegen. Im Krankheitsfall werden in der Regel bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt.

Die Einsatzstelle und der Träger vereinbaren, wer die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erhält und aufbewahrt. Diese ist auf Aufforderung dem BAFzA vorzulegen. Verpasst der/die Freiwillige aufgrund des Krankheitsfalls ein Seminar im Bildungszentrum, ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Kopie dem Bildungszentrum zuzuleiten.

## Krankengeld

Die Einsatzstellen sind verpflichtet, bei Erkrankung der Freiwilligen für die Dauer von sechs Wochen das Taschengeld (und ggf. sonstige Sachleistungen/Geldersatzleistungen) weiter zu gewähren. Nach der sechsten Woche wird durch die Krankenkassen Krankengeld gezahlt. Dies muss die Einsatzstelle, ggf. über den Träger, dem Bundesamt mitteilen. Da die Einsatzstelle während der Krankengeldzahlung keine Auslagen hat, erfolgt für diesen Zeitraum keine Kostenerstattung durch das Bundesamt.

Freiwillige in den JFD und im BFD haben grundsätzlich einen Anspruch auf Krankengeld. Nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit dient das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung dem Lohnersatz bei vorübergehendem Verlust der Arbeitsfähigkeit (Entgeltersatzfunktion). Vollrenten wegen Alters dienen grundsätzlich dem gleichen Zweck wie das Krankengeld selbst, nur handelt es sich hierbei um eine dauerhafte Leistung.

Vollrenten wegen Alters gehören damit zu den Einkünften, die ihrer Zielsetzung nach das Bedürfnis nach einem zusätzlichen Schutz durch das Krankengeld typischerweise entfallen lassen. Von daher ist es sachgerecht, den Anspruch auf Krankengeld vom Beginn einer Vollrente wegen Alters auszuschließen (vgl. § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V). Ein Doppelbezug von Leistungen mit (voller) Lohnersatzfunktion wird damit vermieden.

Diese Regelung gilt ausdrücklich für alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

## Krankenversicherung

Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als eigenständiges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine ggf. vorher bestehende Familienversicherung ruht für die Zeit des Freiwilligendienstes und kann - zum Beispiel bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums - wieder aufleben. Gleiches gilt im Übrigen auch bei beihilfefähigen Kindern von Beamten. Inwieweit die private Krankenver-sicherung für die Zeit des Freiwilligendienstes "ruhend" gestellt werden kann, muss mit der jeweiligen privaten Krankenversicherung vor dem BFD geklärt werden.

Zusatzbeiträge, die bestimmte Krankenkassen erheben, entfallen für Freiwillige im Regelfall aufgrund des geringen Verdienstes (Grundlage ist SGB V §242 (5) 5).

## Krankenversicherung ab 55 Jahren (für bislang nicht gesetzlich Versicherte)

Nicht gesetzlich Krankenversicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bleiben versicherungsfrei, d.h., sie werden nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, auch wenn sie eine Voraussetzung der Versicherungspflicht (z. B. Aufnahme einer Beschäftigung oder eines Dienstes i. S. d. JFDG) erfüllen, aber

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht zu keinem Zeitpunkt gesetzlich krankenversichert waren (Rahmenfrist) und
- sie in diesen fünf Jahren zumindest zweieinhalb Jahre lang versicherungsfrei, (z. B. als über der Jahresarbeitsentgeltgrenze verdienender Arbeitnehmer/-innen oder als Beamter/Beamtin), von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbständig tätig waren.

Von dieser Regelung werden auch die Ehegatten der Beamten, Selbständigen oder versicherungsfreien Arbeitnehmer/innen erfasst, wenn sie nach dem vollendeten 55. Lebensjahr versicherungspflichtig werden und in der Rahmenfrist vorher nicht gesetzlich krankenversichert waren.

In Zweifelsfällen ist mit der zuständigen Krankenkasse zu klären, ob diese Voraussetzungen des § 6 Absatz 3a des Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) vorliegen und eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung deswegen ausscheidet. Die Krankenkassen wenden das geltende Recht eigenverantwortlich an.

Mit der Regelung wird der Grundsatz gestärkt, dass die Entscheidung für eine private Krankenversicherung und gegen die Mitgliedschaft in der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich eine Lebensentscheidung ist.

Der Gesetzgeber ging bei der Regelung davon aus, dass die von dem Ausschluss aus der Versicherungspflicht betroffenen Personen bisher schon außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Eigenvorsorge gegen das Krankheitsrisiko betrieben haben. In der Regel haben sie sich dabei eigenverantwortlich für eine private Absicherung im Krankheitsfall

entschieden. Dieser Personenkreis bedarf daher auch dann nicht mehr des Schutzes der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn in der letzten Phase des Berufslebens eine grundsätzlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird.

#### Kur

Grundsätzlich gilt: Wird BFD-Leistenden eine Kur verordnet und gelten sie deshalb für den Zeitraum der Kur als erkrankt, gelten die üblichen Regelungen der BFD-Vereinbarung zu Krankheitsfällen (siehe Punkt 3.2 Nr. 5. der Vereinbarung). Die/der Freiwillige hat daher in dem dort genannten Zeitraum Anspruch auf Taschengeld und Sachbezüge.

## Kündigung

Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Einsatzstelle kann vom Bundesamt ohne Angaben von Gründen innerhalb der Probezeit eine Kündigung verlangen.

Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- a) Kündigung durch Freiwillige: Freiwillige verpflichten sich für die vertraglich festgelegte Dauer ihres Dienstes. Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, gekündigt werden. Die konkreten Modalitäten sind vertraglich festgelegt. Kündigungen müssen über die Einsatzstelle schriftlich erfolgen; diese leitet die Kündigung dann an das Bundesamt weiter.
- b) Kündigung durch den Bund auf Wunsch der Einsatzstelle: Vertragspartner sind Bund und Freiwillige/r, insofern kann auch nur der Bund der/dem Freiwilligen kündigen. Die Einsatzstellen beantragen beim Bund die Kündigung des/der Freiwilligen. Im Vertrag werden die Parteien dazu verpflichtet, vor einer Kündigung Kontakt mit dem/der Regionalbetreuer/-in aufzunehmen. Der Träger kann Einsatzstellen wie Freiwillige dazu verpflichten, bei Konflikten die Vermittlung des Trägers zu beanspruchen.

Im Falle einer Kündigung wird die Einsatzstelle immer durch das Bundesamt informiert. Bei einer ordentlichen Kündigung wird dabei auch das Kündigungsdatum angegeben. Für die Berechnung der Kündigungsfrist geht das BAFzA davon aus, dass das Schreiben drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt gilt. Ab diesem Tag würde dann eine fristlose Kündigung wirksam. Im Einzelfall sollte ggf. mit dem Bundesamt telefonisch geklärt werden, ab wann eine fristlose Kündigung als wirksam angesehen wird, damit es nicht zu Überzahlungen kommt.

## M

#### Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz findet im Bundesfreiwilligendienst Anwendung. Es gelten u.a. die besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes (= BFD-Einsatzplatzes), zum Kündigungsschutz usw. Teilnehmerinnen am Bundesfreiwilligendienst haben auch Anspruch auf Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen.

## N

## Nebentätigkeit

Der Bundesfreiwilligendienst wird auch von "Älteren" im Umfang von mehr als 20 Stunden Dauer pro Woche geleistet (Minimum 20,1 Stunden). Daraus ergibt sich, dass die Freiwilligen der Einrichtung entsprechend mehr als eine halbe Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Nebentätigkeiten müssen deshalb durch die Einsatzstelle genehmigt werden. Die maximale Wochenarbeitszeit von 48 Stunden ist dabei zu beachten.

Die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes und einer Nebentätigkeit in derselben Beschäftigungsstelle ist sowohl aufgrund der Frage der Arbeitsmarktneutralität als auch wegen der sozialversicherungsrechtlichen Folgen für die Freiwilligen nicht möglich.

## P

## Pädagogische Begleitung

Die pädagogische Begleitung der Freiwilligen soll soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl stärken. Der Bundesfreiwilligendienst wird durch Seminare begleitet. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen Dienst, mindestens 25 Tage, davon entfallen fünf Tage auf ein Seminar zur politischen Bildung; dies wird in den 17 ehemaligen staatlichen Zivildienstschulen (jetzt: Bildungseinrichtungen des Bundes) durchgeführt - auf Wunsch der Träger zusammen mit Teilnehmerinnen/Teilnehmern des FSJ/FÖJ. Freiwillige, die älter als 27 Jahre sind, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Auch in der Zeit zwischen den Seminaren ist eine über die fachliche Anleitung hinausgehende Begleitung, insbesondere in Krisen- und Konfliktsituationen, sicherzustellen.

## Pädagogische Pauschale

Die Kosten der pädagogischen Begleitung werden vom Bund bezuschusst. Alle Einsatzstellen, die der Zentralstelle Deutsche Sportjugend angeschlossen sind, müssen die pädagogische Pauschale an die Zentralstelle abtreten; sie leitet den Großteil der Gelder dann weiter. Im Regelfall geschieht dies durch das Ausfüllen des Anerkennungsformulars, bei schon als Zivildienststelle anerkannten Einsatzstellen ist die Unterzeichnung eines zusätzlichen Formulars notwendig.



## Rechtsträger

Rechtsträger eines Vereins ist im Regelfall der Verein selbst.

## Regionalbetreuer/-innen

Die Regionalbetreuer/-innen sind Außendienstmitarbeiter des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Sie teilen sich auf in Berater/-innen und Prüfer/-innen.

## Rentenversicherung

Freiwillige im Sinne des BFDG unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- sowie Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und erwerben dadurch Rentenanwartschaften. Dies gilt gleichermaßen für "junge" Freiwillige, für

Seniorinnen und Senioren, die noch keine Altersrente beziehen, ebenso wie für Altersteilrentenbezieher/-innen und Erwerbsminderungsrentner/-innen. Keine Beitragspflicht entsteht, weil dann Versicherungsfreiheit vorliegt, wenn Freiwillige im Sinne des BFDG eine Altersvollrente - unabhängig ob vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze - beziehen. Beiträge der Arbeitslosenversicherung müssen grundsätzlich für alle Freiwilligen abgeführt werden, die das maßgebende Lebensalter für eine Regelaltersrente noch nicht vollendet haben. Bei Freiwilligen, die das Lebensalter für eine Regelaltersrente bereits vollendet haben, hat ein Arbeitgeber seinen Arbeitgeberanteil abzuführen.

-> Vgl. auch Nebentätigkeit

S

## Schulen als Einsatzstellen

Anders als bisher im Zivildienst ist auch die Betreuung an Schulen außerhalb des regulären Unterrichts (also etwa in der Nachmittagsbetreuung) als Einsatzbereich möglich. Ein Erlass des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelt, dass Freiwillige auch im Regelunterricht, insbesondere im Sportunterricht eingesetzt werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Freiwilligen nur unter Aufsicht eingesetzt werden.

## Sozialversicherungsbeiträge

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst werden nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende, d. h., sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Als Berechnungsgrundlage der Beiträge dient das Taschengeld plus der Wert der Sachbezüge (Unterkunft, Verpflegung) bzw. der hierfür gezahlten Ersatzleistung. Die gesamten Beiträge, also sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil, werden von der Einsatzstelle gezahlt.

## Spitzensport

Es ist möglich, als Spitzensportler/-in einen Bundesfreiwilligendienst abzuleisten, sofern der Status "Spitzensportler/-in" gesichert ist. Spitzensportler/-innen können im Rahmen ihrer Arbeitszeit - in Rücksprache mit der Einsatzstelle - trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen. Spitzensportler/-innen sind die Angehörigen der Nationalmannschaften (A-B-C Kader) und die aussichtsreichsten Anwärter/-innen (D/C-Kader) sowie Stammspieler von Bundesligamannschaften. Dabei gelten folgende Kriterien:

- a) Olympische Sportarten
  - Zugehörigkeit zu den Bundeskadern A bis D/C
  - Zugehörigkeit zu einer Ersten Bundesligamannschaft (Stammspieler/-in)
- b) Nichtolympische Sportarten, die vom Bundesministerium des Inneren (BMI) gef\u00f6rdert werden.
   Die F\u00f6rderung richtet sich entsprechend dem F\u00f6rderungskonzept f\u00fcr den Spitzensport des DOSB nach folgenden Einteilungen:
  - Zugehörigkeit zu den Bundeskadern A bis D/C, sofern die Sportart in die Förderstufe IIa oder IIb eingestuft ist,
  - Zugehörigkeit zum Bundeskader A, sofern die Sportart in die Förderstufen I eingestuft ist.
- Nichtolympische Sportarten, die vom BMI nicht gef\u00f6rdert werden.
   Einzelfallentscheidung auf Vorschlag des DOSB.

Als Einsatzstellen dienen im Regelfall Olympiastützpunkte (OSP) und Leistungszentren, also Trainings- und Betreuungseinrichtungen (Bundes- und Landesleistungszentren sowie Bundesstützpunkte) der Spitzenverbände für die Förderung von Spitzensportler/-innen. Für Sportarten, bei denen das Leistungstraining in Mannschaften im Vordergrund steht, können die jeweiligen Vereine bzw. aus Vereinszusammenschlüssen gebildete Trainingsgemeinschaften deren Funktion übernehmen.

Auskünfte zum Spitzensport-BFD erhalten Sie von Frau Gabriele Huber.

Kontakt: huber@dsj.de

## Steuerbarkeit des Taschengeldes

Das Taschengeld im BFD ist steuerfrei. Eventuelle weitere Leistungen, die Freiwillige erhalten (Unterkunft, Verpflegung, Dienstkleidung) werden dann steuerpflichtig, wenn ohne Berücksichtigung des BFD-Taschengeldes die allgemeinen Steuerfreibeträge überschritten werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn Freiwillige über zusätzliche, nicht mit dem BFD zusammenhängende Einkünfte verfügen.

T

## **Taschengeld**

Der Bundesfreiwilligendienst ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Für das Taschengeld, das die Freiwilligen für ihren Dienst erhalten, gilt derzeit (2012) die Höchstgrenze von 336 Euro monatlich (6 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung). Außerdem können den Freiwilligen Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen unabhängig von der Taschengeldobergrenze gewährt werden. Bei Freiwilligen, die nur knapp über 20 Stunden arbeiten, kann maximal 168 Euro an Taschengeld bezahlt werden.

Das BAFzA weist darauf hin, dass es zur Anrechung der Leistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst auf andere Leistungen bzw. Ansprüche kommen kann. Empfänger von Rentenleistungen sollten daher mit der zuständigen Rentenkasse klären, ob und ggf. inwieweit die Leistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst auf die Rente angerechnet werden. Empfänger von Leistungen nach der Grundsicherung (z.B. ALG II) sollten unbedingt mit der Agentur für Arbeit klären, inwieweit die Leistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst auf die Grundsicherung angerechnet werden. Für Bezieher/-innen von ALG II gilt grundsätzlich, dass ein Betrag in Höhe von 60,- Euro in 2011 und 170,- Euro in 2012 des Taschengeldes, eine allgemeine Versorgungspauschale in Höhe von 30,- Euro sowie notwendige Ausgaben wie z. B. Fahrtkosten mit Quittungsvorlage von der Anrechung ausgenommen sind.

## Teilzeitbeschäftigung von unter 27-Jährigen

Üblicherweise ist der BFD von Freiwilligen unter 27 Jahren nur in Vollzeit leistbar. Dies gilt allerdings nicht für schwerbehinderte Menschen (als schwerbehindert gilt, wer einen Grad der Behinderung von wenigstens 50% hat) oder für alleinerziehende Mütter oder Väter unter 27 Jahren. Diese Personengruppen dürfen den BFD auch in Teilzeit ableisten. Zum Nachweis reicht gegenüber dem Bundesamt eine Bestätigung der Einsatzstelle aus.

## Träger

Das neue BFDG sieht grundsätzlich nur vor, dass Einsatzstellen und Zentralstellen existieren müssen, Trägerstrukturen sind nicht dringend vorgeschrieben. Die Zentralstelle dsj geht grundsätzlich davon aus, dass sich alle Einsatzstellen Trägern anschließen. Zudem ist der Bereich der Seminare und pädagogischen Begleitung nicht ohne (Bildungs-) träger abzudecken. Im Sport steht allen dsj-Mitgliedsorganisationen die Übernahme von Trägerfunktionen offen.



## U2-Verfahren (Mutterschaftsgeld/Beschäftigungsverbot)

Seit dem 01.07.2012 nehmen die BFD- und JFD-Einsatzstellen bzw. JFD-Träger am Umlageverfahren zum Ausgleich der Aufwendungen bei Mutterschaft nach dem Mutterschutzgesetz (= U2-Verfahren) teil. Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben auf eine entsprechende Initiative des BMFSFJ beschlossen, Personen, die einen Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz ableisten, mit Wirkung zum 01.07.2012 in das U2-Verfahren einzubeziehen.

#### Zum Hintergrund:

Nach § 13 Abs. 1 BFDG und § 13 JFDG sind arbeitsschutzrechtliche Vorschriften auch auf diese Freiwilligendienste anwendbar. Die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes gelten daher auch für die Teilnehmerinnen an diesen Freiwilligendiensten. BFD- oder JFD-Freiwillige haben somit auch Anspruch auf Mutterschutzleistungen wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten.

Mit der Einbeziehung in das Erstattungsverfahren U2 geht die Verpflichtung der Einsatzstellen und Träger einher, für alle Teilnehmenden an einem Freiwilligendienst nach dem BFDG oder dem JFDG die U2-Umlage zu zahlen.

Eine Teilnahme am U1-Verfahren (= Erstattungsregelung zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auf Grundlage des Entgeltfortzahlungsgesetzes) ist ausgeschlossen, da BFD- und JFD-Freiwillige keine Arbeitnehmer sind. Dementsprechend ist die Weiterzahlung des Taschengeldes während der ersten sechs Wochen der Erkrankung vertraglich geregelt. Im Anschluss daran besteht im Regelfall (Ausnahme siehe Ziffer 5) Anspruch auf Krankengeld.

#### Umsatzsteuer

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Kommentar zur Stellungnahme des Bundesrates darauf festgelegt, "dass beim Bundesfreiwilligendienst ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen Bund und Einsatzstellen nicht erfolgt." Umsatzsteuer kann dennoch an anderer Stelle anfallen.

#### Urlaub

Der gesetzliche Urlaubsanspruch im Kalenderjahr beträgt mindestens 24 Tage. Dauert der BFD weniger als zwölf Monate, wird der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs reduziert; dauert es länger als zwölf Monate, wird er pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs verlängert. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten längere Urlaubsansprüche nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Einzelheiten hinsichtlich des Umfanges des Urlaubes sind mit den jeweiligen Einsatzstellen zu vereinbaren. Die Bildungsseminare sind von der Urlaubsgewährung auszuschließen.

## ü26 - verschiedene Zielgruppen

Für Freiwillige über 26 Jahren gibt es verschiedene Sonderregelungen.

Keine Einschränkungen gibt es für Selbstständige; Hausfrauen/Hausmänner; Studierende; Vollzeitrentner/-innen. Bei Frührentner/-innen ist ein eventueller Abzug vom Taschengeld zu prüfen. Bei ALG I-Empfänger/-innen ist die Vermittlung in den Arbeitsmarkt vorrangig. ALG II-Empfänger/-innen sind im BFD willkommen, ihr Taschengeld wird - bis auf 175 Euro - auf ihr Arbeitslosengeld angerechnet. Bei Angestellten in Teilzeit ist die Höchstarbeitszeit von 48 Wochenstunden zu beachten, es kommt eventuell zu Lohnsteuerabzügen durch die Abgabe der zweiten Lohnsteuerkarte. Nicht möglich ist der BFD für Angestellte in Vollzeit bzw. für Auszubildende.



#### Vereinsvorsitzende im BFD

Ein Vereinsvorsitzender darf in dem Verein, dem er vorsteht, keinen BFD ableisten. Grund ist die Unmöglichkeit, eine klare Hierarchie herzustellen, denn der/die Vereinsvorsitzende ist im Endergebnis sich selbst gegenüber (als BFDler/-in) weisungsbefugt, die beiden Rollen sind nicht sinnvoll miteinander vereinbar.

Familienangehörige von Vereinsvorsitzenden dürfen selbstverständlich einen BFD im Verein ableisten.

## Versicherung

Die Freiwilligen des Bundesfreiwilligendienstes werden grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V. Die Freiwilligen werden dann auch grundsätzlich in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI). Eine Ausnahme besteht für privat versicherte Freiwillige über 55 Jahren.

-> Vgl. auch: Rentenversicherung.

## Vereinbarung

Der Bund (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Freiwilligen und der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich sowohl aus dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) als auch aus individuellen Vereinbarungen.

Die Vereinbarungen werden über eine Zentralstelle oder im Zusammenwirken mit einer Zentralstelle dem Bund zugeleitet. Nur Einsatzstellen, denen über Zentralstelle bzw. Träger "Platzkontingente" zugewiesen wurden und die über eine Anerkennung durch das BAFzA verfügen, können Bundesfreiwilligendienstleistende aufnehmen.

In dem Formular ist eine Unterschrift durch die Einsatzstelle nicht zwingend vorgeschrieben, da der Vertrag formal zwischen Freiwilligen und Bund zustande kommt. Dadurch, dass der Vertragsentwurf von der Einsatzstelle - in der Regel über einen Träger und/oder eine Zentralstelle - weitergeleitet wird, ist sichergestellt, dass auch die Einsatzstelle den Abschluss eines solchen Vertrags wünscht. Selbstverständlich ist es nicht nur möglich, sondern naheliegend, dass auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einsatzstelle und ggfs. auch des Trägers zusätzlich unterschreiben.

Auf einem Beiblatt kann erläutert werden, wie sich die Aufgaben zwischen Einsatzstelle, Träger und Zentralstelle verteilen Vertragspartner sind der Bund einerseits, der/die Freiwillige andererseits. Die Einsatzstelle wird – ebenso wie ggf. der Träger - im Vertrag genannt.

## Visumspflicht

Drittstaatsangehörige, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten wollen, müssen von ihrem Heimatland aus einen Visumantrag für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen, da ihnen die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nur dann erteilt werden kann, wenn sie mit dem zweckentsprechenden Visum eingereist sind. Ausnahmen bestehen für die Staatsangehörigen von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Visum darf dabei in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, d.h. ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Der Vertrag mit Drittstaatsangehörigen sollte daher so ausgestaltet werden, dass klar ist, dass Unterkunft und Verpflegung gestellt und daher staatliche Leistungen nach der Einreise in Deutschland nicht in Anspruch genommen werden.



#### Waisenrente

Für die Dauer der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halbund Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

#### Wartesemester

Wartesemester sind alle vollen Semester, die zwischen Abitur und Studienbeginn liegen. Ausgenommen sind lediglich die Zeiten, in denen man an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war. Wer sich nach einem einjährigen Bundesfreiwilligendienst für einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang bewirbt, hat mindestens ein, möglicherweise sogar zwei Wartesemester gesammelt und dadurch etwas größere Chancen auf eine Zulassung. Nach Ableistung des BFD erfolgt zudem eine bevorzugte Zulassung zum Hochschulstudium. Dies ist die analoge Vorgehensweise wie nach Ableistung eines FSJ.

## Wehrpflicht

Die Wehrpflicht ist ausgesetzt.

## Wohngeld

Die Beantragung von Wohngeld ist für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt u. a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte rechtzeitig vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.

Z

#### Zentralstellen

Jede Einsatzstelle des BFD muss sich (mindestens) einer Zentralstelle zuordnen. Dies wird im Regelfall über die Trägerstrukturen geschehen. Für die Freiwilligendienste im Sport übernimmt die Deutsche Sportjugend die Aufgaben einer Zentralstelle. Eine Zuordnung zu mehr als einer Zentralstelle wird nur in sehr wenigen Ausnahmefällen in Betracht kommen, vor allem dann, wenn innerhalb einer Einrichtung zwei völlig verschiedene Programme angeboten werden, z.B. sowohl das FSJ als auch das FÖJ. Insbesondere ist diese Möglichkeit vorgesehen für diejenigen Einsatzstellen, die auch an internationalen Programmen teilnehmen. Die Zentralstellennummer der Deutschen Sportjugend ist die 08.

## Zeugnis

Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhalten die Freiwilligen von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

## Zuverdienstgrenzen bei Frührentner/-innen und bei Erwerbsminderung

Bei Bezug einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze sind bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Wer eine Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente in Anspruch nehmen möchte, darf nur einen Hinzuverdienst erzielen, der einen Betrag in Höhe von 400 Euro monatlich nicht übersteigt. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, führt dies nicht automatisch zum Wegfall der Rente, sondern ggf. zur Zahlung einer niedrigeren Teilrente wegen Alters, die einen höheren Hinzuverdienst erlaubt. Als Hinzuverdienst gelten u.a. alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, unabhängig davon, in welcher Form sie geleistet werden. Somit sind das aus dem Bundesfrei-willigendienst erzielte Taschengeld sowie unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung mit dem jeweiligem Sachbezugswert der Sozialversicherungsentgeltverordnung als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten nochmals differenziertere Regelungen. Zur Klärung sollten sich daher interessierte Freiwillige mit ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen. Nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird bei Aufnahme einer Beschäftigung durch den Rentenversicherungsträger stets geprüft, ob eine Erwerbsminderung noch vorliegt und damit ein Rentenanspruch weiterhin besteht.

# Internetpool Freiwilligendienste

## www.dsj.de



## www.dosb.de



## www.bundesfreiwilligendienst.de



## www.freiwilligendienste-im-sport.de



## BFD Trägerorganisationen-Verzeichnis

#### Baden-Württembergische Sportjugend

BFD im Sport
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel.: 0711/28077-874; Fax: -879
bfd@lsvbw.de
www.lsvbw.de

#### **Bayerischer Landes-Sportverband**

BFD im Sport Georg-Brauchle-Ring 93 80992 München Tel.: 089/15702-243; Fax: -517 bfd@blsv.de www.bsj.org

#### Sportjugend Berlin

BFD im Sport Jesse-Owens-Allee 2 14053 Berlin Tel.: 030/30002-155; Fax: -189 bfd@sportjugend-berlin.de www.sportjugend-berlin.de

#### Brandenburgische Sportjugend

BFD im Sport
Am Fuchsbau 15a
14554 Seddiner See
Tel.: 033205/204-808; Fax: /54977
jugend@sportjugend-bb.de
www.sportjugend-bb.de

#### **Bremer Sportjugend**

BFD im Sport Auf der Muggenburg 30 28217 Bremen Tel.: 0421/7928-749; Fax: /71834 bfd-bremen@bremer-sportjugend.de www.bremer-sportjugend.de

#### Hamburger Sportjugend

BFD im Sport
Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg
Tel.: 040/41908-223; Fax: -296
a.michaelsen@hamburger-sportjugend.de
www.hamburger-sportjugend.de

#### Sportjugend Hessen

BFD im Sport Otto-Fleck-Schneise 4 60528 Frankfurt am Main Tel.: 069/6789-404 fsj@sportjugend-hessen.de www.sportjugend-hessen.de

#### Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern

BFD im Sport
Wittenburger Str. 116
19059 Schwerin
Tel.: 0385/76176-47; Fax: -31
fwd@lsb-mv.de
www.sportjugend-mv.de

## ASC Göttingen von 1846 e. V. (Niedersachsen)

BFD im Sport Danziger Str. 21

37083 Göttingen Tel.: 0551/5174-649 info@fwd-sport.de www.fwd-sport.de

#### Sportjugend Nordrhein-Westfalen

BFD im Sport
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg
Tel.: 0203/7381-883; Fax: -3874
Info.Freiwilligendienste@lsb-nrw.de
www.lsb-nrw.de
www.sportjugend-nrw.de

#### Sportjugend im LSB Rheinland-Pfalz

BFD im Sport Rheinallee 1 55116 Mainz Tel.: 06131/2814-312; Fax.: /236746 bfd@sportjugend.de www.sportjugend.de

#### Sportjugend Sachsen

BFD im Sport Goyastraße 2d 04105 Leipzig Tel.: 0341/2163-171; Fax.: -185 fwd-info@sport-fuer-sachsen.de www.sportjugend-sachsen.de

#### Sportjugend Sachsen-Anhalt

BFD im Sport
Maxim-Gorki-Str. 12
06114 Halle
Tel: 0345/52 79-160; Fax: -101
sj@lsb-sachsen-anhalt.de
www.freiwilligendienste-im-sport.com

#### Sportjugend Schleswig-Holstein

BFD im Sport Winterbeker Weg 49 24114 Kiel Tel.: 0431/6486-198; Fax: -194 kristina.exner-carl@sportjugend-sh.de www.sportjugend-sh.de

#### Thüringer Sportjugend

BFD im Sport Werner-Seelenbinder-Straße 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/34054-48; Fax.: -99 h.lauterbach@thuer-sportjugend.de www.thuer-sportjugend.de

#### Deutscher Ju-Jutsu Verband

BFD im Sport Badstubenvorstadt 12/13 06712 Zeitz Tel.: 07256/944-528 bfd@djjv.net www.ju-jutsu.de

#### Deutsche Ruderjugend

BFD im Sport Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10 30169 Hannover Tel.: 0511/9809431 cornelia.stampnik@rudern.de www.rudern.de

#### Deutsche Schachjugend

BFD im Sport
Hanns-Braun-Straße
Friesenhaus 1
14053 Berlin
Tel.: 030/300078-13
geschaeftsstelle@deutsche-schachjugend.de
www.deutsche-schachjugend.de

#### Deutscher Tischtennis-Bund

BFD im Sport Otto-Fleck-Schneise 12 60528 Frankfurt am Main Tel.: 069/695019-25 franz.dttb@tischtennis.de www.tischtennis.de

#### Deutsche Turnerjugend

BFD im Sport Otto-Fleck-Schneise 8 60528 Frankfurt am Main Tel.: 069/67801-146 bfd@dtb-online.de www.dtb-online.de

## Trägerorganisationen Logos















































#### Positionspapier Freiwilligendienste im Sport

#### Der Sport stellt sich gesellschaftlichen Herausforderungen

Der organiserer Spore in Deurschland mells sich den sonial- und höhlungsporleischen Etransforkerungen und biene sinen aktiven Beitrag zu zumräne gusflichsfilchen Hamiltungsforkern, vor allem der Früelerung skriver Lehremssten, dem Anabas rindgrudlenflichen Engagemenn, der Verbeserung uns Bildangschnern und der Schräung des strüßen Zusammenhalts, Spesi-verniset basperierun mit Knahrragsmittens, um die negativen Folgen von Bewegingsenungen im bekingelte und mehr speetliche Aktiviktum in den Lebessullzug von Kindern in Beisgen, Septertweine beweiligt nich an der Ganungsbetrunung vom Schültristene und Schla-m und enggeleren sich als Patrase in konsussasten Bildangslandschaften. Spertweritet leitern einen wa-veruntlichen Reiting zu wesigden Bengprision. Sie biemm-sonial besachneiligen Kindern und Jagenallichen swei-jungen Menschen um Zuswachertfamilien vielfühigt Lernehnoen um Befrüherungslans. sen und Erfahrungeriume.

Wirrvolle Umoratizung könen dabri Monschen, die im Sport einen Ersiwilligendienst absolvieren. Sie engagieren sich in der Zusammenzelseit vom Sport-vertriene nie Kraisertagensitzen und Scholen, überneh-nen Aufgebes der Kinder- und Jagrafülfel ein Sport, umverstienen Miggant-insen oder endanen da Ehron-amt von organisansischen und alministrativo Anfrierungen. Gerade in den Bereichen spordiche Kinder und Jugendarbeit und Schule/Kindergarten überschmen die Freiwilligen eine zentrale Vorbildfünktion.

Seit dem Jahr 2002 bieter die Deutsche Sporting gemeinsum mit übern Mögliedsorganisationen das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) im Sport an. Andgrand der positiven Erfahrungen mit dem Bandomodellprom "Generationsthergreifende Freiwilligendieuse" (GDF: 2005-2008) sowie mit dem Zivildiener im Sport (1976-2011) besteht seit Juli 2011 malem die Möglichkeit, vinen Bundesfreiwilligendienn (BFD) im Sport ru absolvienn. Mit Hilli: der Programme "FSJ Audarsd". Internationale Jugendfreiwilligendieune", "Europäischer Freiwilligendense" sowie "sedroien" ist zuden ein Freiwilligendienst im Sport auch im Ausland wieg-lich. Erne Erfahrungen wurden nalem im Freiwilligen Öhnlogischen Jahr sowie in diversen Modellprogrammen gesammelt.

## Die Frerwiligendienste im Sport berücksichtigen drei zentrale Entwicklungsperspektiven:

- Freiwillgendemer sellen masken ein besondere Bildungsangsbo für jungt Menschen sein und sie in ihrer Persönlichkeinstersichlung unzermitten. Altere Freiwillge erhalten die Mitglichkeit, ihr Erfabrungswisen winterungben. Alle Abengruppen sollen zurtraße Sellenwicksarskristerfabrungen machen und dabtei erhören, dass sie erwas können und Sinnsollen tern.
- 2. Die Freiwilligen sollen unferdem erfeben, dass es im Kinsteet ihre Lebenslaufes simmoll und nach-haltig in, sich zu eragsieren, so dass sie für ein Engagemess über den Austiden Dieme binaus gewonnen werden. Dabei in er zweitrangig, ob dieses Engagemens am Ende dem Sporn, dem orischen Kindegamen oder einem Kuburqvojde, zu Geit komme.
- Einstrachen anbieten, eröffnet eine besonden Möglichkeit, sie bei der Weiterentwicklung ihrer Angebote wirkum zu unterstätten. Debei können Mögfichkeit, se bei unt sein sich der Angebote wirkunst zu unterstitzten. Dibei können imbewahre ihr Angebote des organisierten Sports zu grießlichtaftspolikischen Aufgeben thematisiert, ütrücke Rahmenbedingungen weiterentwickelt.

In den leggen sehn Jahren har sich das Orient und Bildungsjahr im Sport zu einer Erfolgsgeschichte enweichelt. Über 10.000 Junge Frauen und Märner haben bisher ein Freiwilliges Soziales Jahr in den Einsatistellen des organisierten Sports – und das heiße ganz überwiegend in den ehrenamilichen Struknuren der Sportvenine unsens Landos – abgeleistet. Dazu koromen rwa 1,000 generations@bergreifende Freiwillige und rine stark strigende Zahl von Freiwilligen im BFD.

www.freiwilligendienste-im-sport.de

#### Freiwilligendienste im Sport...

- · worden aus festen Stacken absolviere
- sind für der Zeit des Engagemens Lebensmittelpaak und worder zuein in Vollzeit, mindestens jedoch im zeifschot Umfang einer Halbragenstelle gefeines.
- finders und foolers Kompenns und sind
   (Witter Hildungsinstruments: die sich durch einen
  Bildungsmit aus mon-formaler und informeller

- worden son der dij und ihren Mitgli-geneimans gestaher und umgesent.

#### Frewilligendienste als Lemorte

Fresvolligencheriste als Lernorle
Fresvolligencheriste als Lernorle
Freiwilligendienen sind Lernorre See errorgishen den Erwerb
von prositelichen, praktischen, geschischaftlichen, merkudischar useil ansechantumlen Schlieselquaftliktsriosel
Jeropermare, Mr. Hille eines Bähnugusti aus nos forstalen
Jeropermare, Mr. Hille eines Bähnugusti aus nos forstalen
and informellen Lernprossens binner, Freiwilliggendienste
Menschen joden Alzes im Konzent des übenstängen Lernorder Meiglichkeir, der eigenne Fallspieters in der Freise
errorden und weitermermelden, in diesen States vestranden.

Richte und der einer Schlieselschaftlichen in der Freise
errorden. Bildung sichert die nachhabier bereerschaftliche Wirkung

die Probleme im Übergang zu Ausbildung bew. Studiun mathen sintrolle Englannungen dauch Orientionungs- um Bildungsphasen wie Jugendfreiwilligendierner erforderlich Freiwilligendienne bieren gerade jungen Menschen die Ge-legenbeit, einen gesellschaftlich wetroollen und nanderingstehe lafter und sosialer Verantwortung sind sie seit vielen Jahrschoten wichtige Lemone zwischen Schule und Beruf.

nervingsramm anneren an soen mannen ner nervingsrap-pen augustum. Ferivilligenarbeit will Spoll machen, reigs aber quani nebenbei zu einem vielseitigen Kompetenserwarb bei, der sicht mar sponfachliche Aspekte einschließe. In der tiglichen 



ndliche, aber auch ältere Menschen sind bereit, solche Juguniliche, abet auch ättere Menschen sind hereit, solche Heranforkrungen und Chaseen ausstuhen. Venausunden Heranforkrungen und Chaseen ausstuhen. Venausung ist abet, dass Freisvilligendeune auch weiterhin von den Freisvilligen ber gehalte worden. Die Freisvilligszeheit sind and bleiben zuallenne Bödsrupaugsben. Der Bikhaupanteil darf nicht im Zoge geforderen Deregulierungen nedusieru serden. Debei vinst Bikhaujustersen und -unspordungen werden. Debei vinst Bikhaujustersen und -unspordungen in unterschiedlichen Lebensabschnitzen unterschiedlich.

#### Freiwilligendienste stehen allen offen

Freivalligendienste stehen allen offen (Jagend-Frivielligendienste im Spott mitteen allen offen stehen - auch Mometer, die bindig nech ehr alten einen Zagung zu Ergappresen und Freivalligendiensten gefunden beben. Bildingsbeschneiligen jedensten gefunden bei haben bei der der der der der der der der jeden der der der der der der der der jeden der Mellen und der der der der der der der Mellen der der der der der der Mellen der der der der der der Mellen der der der der der Mellen der der der der der Mellen der der der der Mellen der der der der Mellen der Mellen der der Mellen Mellen der Mellen Mellen der Mellen Mellen der Mellen Mellen der Mellen der Mellen der Mellen der Mellen der Mell

Auskands freuwilligendiereste
Preisilligenbeiter diefen nicht an den Gernen von Nationen
die Ende finden. Ein Preisilligenbeite in Auskard wenindt
der Ende finden. Ein Preisilligenbeite im Auskard wenindt
dere Frundsprachententratiese und überschartelten Keinpietenze in behem Mafie Schliesdquaffikasisone wie Mediiest. Herüblist und Schmeistudgebeit. Freisilligenfehens in
Auskard freiden die europäische Integratiese und weiten die
Mick auch für steperifiende Zonammehatiger. Die Deutsche
Speringund Sonderr dechaft, geerführt Hennamien di- und
die Finderung von Auslandschienten zusorderusen. Die Minst,
die für Auslandschriestligendienus zur Verlägung urben, sind
nur rieben – auch aufgrand der Bedeutung den Auflaus einer
erspeisiehen Meistelt und der gemotierenderistenden Krommunikation zwischen Industrie- und Ertreicklangsnationen.

Menschen fühlen sich ausrkannt, wenn ihre Leistung erkannt wird und sie ernst genommen wenden mit dem, was sie sagen and tun. Manschan, die sich engagieren, erwarten Bostätigung und Rücktrucklung und das nicht nur zu kalendarisch feu-

nemie der Ausgleich von Nachteilen, die durch einen willigenlienst erwa in faustieller oder berufficher Hi entstehen können, erhöhen audem die Attraktivitä



Die Deursche Sportjugend und dem Mitgliedesrgassianionen, die Toigeranfighens wahrendemen, setzen die Fritriviligendienus geratissaus mit Verrison uns. die als Einstrumfelte diesen. Den Qualifizationen uns eine Auftragen ermeiglieden, in orden Fritrigen und Einstrussellen eine diese Instant, der Träget, umangänglich, der für Weiterfeldung sweise Regleitung zuständig in. Der Tager übereinung dabei sehrige Frattigungstagban, um die Valtrahl der ummehindlichen Möglichkeiten zu prüsentieren

Die Deutsche Spotriggend erwattet von der Delitik eine Unterstützung bei der Durch-führung von Freisvölligenfehrunt, die eines Handersteinbab bei überlauft. De ein Endlä-rung den neuen Jagendfreisvilligengenetzu gefunders Regelbau in Berug auf die Uns-austrumer har einem dereifschen beinätz-sichen Mehranfrand bei den Eisastamel and bei den Tägern geführt, der seinem trachen weiteren Ausbus der Diesnes einkt-die der Tägern geführt, der seinem trachen weiteren Ausbus der Diesnes einkt-stendigen der der der der könnliche der der der der könnliche der der der könnliche der der könnliche der der könnliche könnliche

Die Zukunft der Frewelligen-diensbe im Sport Jeder, der möchte, mus einen Freiwilligen-dient leisen können. Aufgebe der Gestli-schaft und des Seaten muss es wiss, dafür die emperchenden Ruhmenbellingsiegen hersa-

and die Preiwilligen bei der Auswahl der passenden Freiwilligendiens und Europemontchaucen zu summitienen, Geleichen Schaldsplagerin, der ohre die einem 
Freiwilligendiens und Europemontchausen zu summitienen geschen der Schaldsplagerin, der ohre die einem 
Freiwilligendiens der Schaldsplagerin, der ohre die einem 
Freiwilligendiens der Schaldsplagerin, der ohne die 
Freiwilligendiens der Schaldsplagerin, der ohne die 
Freiwilligendiens der Schaldsplagerin, der Gebendienen der 
Jahrhau- und Beraussparheir leisten zu 
kleinen.

Die Dausche Sportiggend erwantt wen der 
Philik eine Ummutizung bei der Dunchfolkenag von Freiwilligendiensen, die eine 
Buscherindbau beitralute. Die sie Enfalttrag den auswa jesendien-eiligigenen 
Jahrhaus die der Bunchdartunge kannen der bestehen bei Frührung meierempfen und dareit 
das geschlichte Schaldsen bei der Bunchdartunge den auswa jesendienen 
Jahrhaussprühreitigigendienen 
Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühreitigigen 

Jahrhaussprühre

rabschieder vom Vorstand der doj ankfurt am Main, den 4. Juni 201





Telefaci 009/6700-251 Telefaci 009/6700-1251 E-Mail: fsj@dsj.de 168@dsj.de

In die Zukunft der Jugend investieren durch Sport









# Bildung, Toleranz, Fairness, Bewegung - Sport hat alles...

Die Deutsche Sportjugend ist der größte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Die Deutsche Sportjugend (dsj) bündelt die Interessen von

- über 10,0 Millionen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen im Alter bis 26 Jahren, die in
- über 91.000 Sportvereinen in 16 Landessportjugenden, 54 Jugendorganisationen der Spitzenverbände und
- 10 Jugendorganisationen von Verbänden mit besonderen Aufgaben organisiert sind.

www.dsj.de

Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. Otto-Fleck-Schneise 12 60528 Frankfurt am Main E-Mail: info@dsj.de



# In die Zukunft der Jugend investieren - durch Sport

# MEHR WISSEN!

Stärken Sie Ihre Kompetenz in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport.

















Mehr Informationen finden Sie auf: www.dsj.de/publikationen

#### Kontaktadresse

Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. Otto-Fleck-Schneise 12 60528 Frankfurt am Main

Telefon 069/67 00-251 Telefax 069/6 70 2691 E-Mail info@dsj.de Internet www.dsj.de

Gefördert vom



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



